Elektronisches Amtsblatt der Stadt Wolkenstein

einschließlich der Ortsteile Falkenbach, Schönbrunn, Gehringswalde, Hilmersdorf, Heilbad Warmbad

Jahrgang 2025 Nr. 19 vom 08.05.2025

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wolkenstein vom 05. Mai 2025

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein
Erreichbarkeit:	037369 131-0, verwaltung@stadt-wolkenstein.de
Verantwortlich:	Bürgermeister Wolfram Liebing
Redaktion:	Stadt Wolkenstein
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wolkenstein vom 05. Mai 2025

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), sowie § 4 Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S 517) in Verbindung mit § 6 Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Wolkenstein in seiner Sitzung am 05. Mai 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Bekanntmachungssatzung vom 03. Dezember 2024, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein Nr. 12 vom 14. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes „Elektronisches Amtsblatt der Stadt Wolkenstein“ auf der Internetseite der Stadt Wolkenstein https:/www.stadt-wolkenstein.de/bekanntmachungen.cfm.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Bekanntmachungen nach § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) werden zusätzlich in einer Druckausgabe des Informationsblattes „Wolkensteiner Anzeiger“ veröffentlicht.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Wolkenstein, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, werden im Informationsblatt „Wolkensteiner Anzeiger“ der Stadt Wolkenstein mit vollem Wortlaut veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wolkenstein tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolkenstein, den 06. Mai 2025

Wolfram Liebing
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.